

KOMMUNALE AUSWIRKUNGEN VON GATS

Wilhelm Neurohr

Mit GATS schlägt die neoliberale Globalisierung unmittelbar bis auf die kommunale Ebene durch und gefährdet die kommunale Selbstverwaltung und das örtliche Gemeinwesen, nachdem die staatlichen Dienstleistungsunternehmen (Post, Bahn, Telekom, Energieversorgung, Rundfunk u.a.) bereits weitgehend privatisiert, d.h. kommerzialisiert wurden.¹ Hauptsächlich haben die Betreiber von GATS jedoch das umfassende, vielfältige und flächendeckende Dienstleistungsspektrum in den Hunderttausenden von Kommunen und regionalen Einrichtungen weltweit im Visier, die bislang durch die öffentliche Hand, durch freie Träger oder gemeinnützige Einrichtungen erbracht werden: hier eröffnet sich ein Milliardengeschäft und ein schier unerschöpflicher „Dienstleistungsmarkt“.

Neben den privaten sind vor allem die öffentlichen oder halböffentlichen Dienstleister mit teilweise über 60% derzeit die größten Branchen und Arbeitgeber in vielen Kommunen, selbst in den Industriegroßstädten an Rhein und Ruhr. (In Recklinghausen sind beispielsweise nach der

Stilllegung der Bergwerke die Stadtverwaltung der größte und die Kreisverwaltung der zweitgrößte Arbeitgeber und Dienstleister am Ort. Danach kommen die zwei großen Krankenhäuser in öffentlicher Trägerschaft, die bereits existenzbedrohende Konkurrenz von kommerziell ausgerichteten privaten „Gesundheitszentren“ bekommen). In Bedrängnis kommen auch längst die Nahverkehrsunternehmen durch kommerzielle Marktkonkurrenz, ferner die Stadtwerke durch Machteinflüsse seitens der großen kommerziellen Energieversorger mit immer noch monopolähnlicher Dominanz (trotz Liberalisierung des Strommarktes) sowie neuerdings die regionale Wasserversorgung. Das größte Wasserversorgungsunternehmen im Ruhrgebiet, Gelsenwasser, das 5 - 7 Mio. Menschen versorgt, wird nach dem Rückzug der kommunalen Anteilseigner ebenfalls vollständig kommerzialisiert, bis hin zum späteren Gang an die Börse.

Kommerzialisierungswelle überrollt Kommunen

Die Kommerzialisierungswelle überrollt die Kommunen zu einem Zeitpunkt, an dem nicht nur eine Neubesinnung auf die gemeinnützig orientierte Gemeinwesenarbeit in den örtlichen Gemeinschaften stattfindet und die ehrenamtliche Arbeit von 40% der Bevölkerung für das Funktionieren des örtlichen Gemeinwesens sorgt, sondern wo überdies das Subsidiaritätsprinzip sich immer mehr durchzusetzen beginnt. Es gibt Beispiele z.B. aus der westfälischen Staat Soest, wo das städtische Kulturamt aufgelöst wurde und ein Teil der dadurch eingesparten Verwaltungskosten der stattdessen gegründeten freien Kulturinitiative der Kulturschaffenden zur Verfügung gestellt wurde - für die direkte nachhaltige Projektförderung aus öffentlichen Mitteln, mit dem Effekt einer spürbaren Belebung und Bereicherung der örtlichen Kulturaktivitäten und -veranstaltungen. Auch solche und andere dreigliederungsgemäßen Modellversuche und Ansätze drohen nun durch GATS behindert, wenn nicht schon im Keim wieder erstickt zu werden, wenn kommerzielle Dienstleister auch im Kultur- und Bildungsbereich den Vorrang erhalten sollen.

Örtliche Beziehungsdienstleistungen von Menschen für Menschen in Gefahr

Im Rahmen des Lernnetzwerkes der „Bürgerkommunen“ als neue soziale Bewegung² wird ja längst über zivilgesellschaftliche Alternativen nachgedacht und vieles ansatzweise praktiziert, was das Bürgerengagement, die Eigeninitiative und die Selbstverwaltung fördert. Ein Umdenken über die Aufgaben- und Rollenverteilung zwischen Staat, Kommune, Verwaltung, freien Trägern und Bürgerschaft, zwischen Wirtschafts-, Rechts- und Kulturleben ist vor Ort längst im Gange, nicht zuletzt auch mit vorangebracht durch die Lokale Agenda 21 mit ihren runden Tischen in mittlerweile 2500 Kommunen Deutschlands. Auf lokaler Ebene individualisiert sich die globale Verantwortung: Die engagierten Bürger mit ihrem ausgeprägten Gemeinschaftsleben, ihrem örtlichen Verantwortungsbewusstsein in den überschaubaren Zusammenhängen und ihrer sozialen Zusammenarbeit sind als „soziale Unternehmer“ auf der kommunalen Selbstverwaltungsebene der „soziale Humus für Dreigliederungsaktivitäten“. Die unmittelbare Betroffenheit durch die negativen Auswirkungen von GATS wird deshalb hier am größten sein, weil hier auch das Gespür und Empfinden für Beziehungsdienstleistungen von Menschen für Menschen am intensivsten ist.

Partizipative Basisdemokratie in Gefahr

Während über die Lokale Agenda 21 ein ausgeprägtes Bewusstsein über soziale, ökologische und wirtschaftliche Nachhaltigkeit in kommunalen Leitbildern zum Ausdruck kommt, weil die Bürger auch nachhaltige Dienstleistungsqualität anstreben und örtliche Beiträge für eine zukunftsfähige globale Lebensgemeinschaft leisten wollen, werden durch GATS solche Bestrebungen zunichte gemacht. Die Beteiligungsgerechtigkeit und der Ausbau partizipativer Basisdemokratie mit eingespielter Kultur der Bürgerbeteiligung an allen örtlichen Planungen und Vorhaben geraten durch GATS ebenso in Gefahr wie das kommunale Gebühreneinkommen für gemeindliche Dienstleistungen als zweite Säule der Gemeindefinanzierung. Indem sich die kommerziellen Dienstleister demnächst das öffentliche Gemeineigentum aneignen (wie bei Versorgungsleitungen, Schienennetz, Kanalisation, öffentlichen Gebäuden, Grundstücken und sonstiger Infrastruktur im Rahmen von Privatisierungen auf kommunaler Ebene vielfach schon erfolgt), findet eine Enteignung des Staates und der Kommunen durch die Wirtschaft statt, die gleichwohl diese privaten Unternehmensaktionen noch subventionieren, auch kommunal im Rahmen der Wirtschaftsförderung oder bei Ausgründung von Verwaltungseinrichtungen und gewerblichen Steuernachlässen. Überdies bewirkt GATS auch ein Unterlaufen kommunalpolitischer Willensbildungen durch kommerzielle Interessendurchsetzung z.B. hinsichtlich Ladenschlusszeiten, Einkaufszentren auf grüner Wiese statt Urbanisierung der Innenstädte, Lockerung des Verbraucherschutzes, fehlende Rücksichtnahme auf die regionale Wirtschaft statt ihre Förderung, Verhinderung örtlicher und regionaler Sozial- und Umweltstandards u.v.m. Damit wird GATS auch die Regional- und Stadtentwicklung nach kommerziellen Interessen vorgeben und führt letztendlich zu einem definitiven Sozialstaatsverbot bis hinunter auf die kommunale Ebene, wo der soziale Friede und der Gemein Sinn gefährdet werden und das Ende gemeinnütziger Orientierung vorhersehbar ist.

Multinationale Dienstleistungskonzerne beherrschen die kommunale Szene

Statt heimischer oder regionaler Unternehmen werden die multinationalen Dienstleistungskonzerne die kommunale Szene beherrschen. Schon heute durchdringen sich öffentliche und kommerzielle Dienstleistungen, indem sich die Kommunen kommerzieller Beratungsunternehmen bedienen, ihr Beschaffungswesen über europaweite (demnächst weltweite) Ausschreibungen zu organisieren gezwungen sind usw. Die größte existenzielle Bedrohung haben die Kommunen aber von der forcierten Entwicklung zum „virtuellen Rathaus“ zu befürchten: Künftig wird der größte Teil auch der kommunalen Dienstleistungen und Bürgerdienste über das Internet online abgewickelt werden, was zunächst für die Bürger eine Serviceverbesserung bedeutet. Die westfälische Großstadt Hagen hat in einem Modellversuch bereits bis hin zur digitalen Signatur und zur Online-Gebührenzahlung und Antragsbearbeitung die Möglichkeiten ausgelotet.

Virtuelles Rathaus: Kommerzialisierung kommunaler Dienstleistungen über Netze

Über die kommerzialisierten Netze und Lizenzen werden die Kommunen aber zunehmend in totale Abhängigkeit von den kommerziellen Netzbetreibern geraten, die sehr daran interessiert sind, auch über das Netz die Dienstleistungen als Handelsware (für die „Ware Mensch“) selber anzubieten, die bisher noch von den Kommunen erbracht und inhaltlich erarbeitet werden. Die Kommunal-

bediensteten in den Rathäusern werden womöglich über Teleheimarbeit in Konkurrenz zu privaten Anbietern noch gewisse Angebote ins Netz einspeisen, aus denen nicht mehr erkennbar ist, ob sie aus der öffentlichen Verwaltung oder aus dem globalen Netzwerk heraus von irgendwoher erbracht worden sind. Dem Nutzer wird das relativ egal sein, so dass die Identität mit der eigenen Kommunalverwaltung verloren geht und diese sich aus ihrem örtlichen Bezug und Zusammenhang sowie ihrer bürgernahen Struktur ungewollt auflöst. Statt räumlicher Verwaltungs- und Hierarchie-Ebenen (Bund, Länder, Regierungsbezirke, Kreise, Gemeinden) wird es künftig mehr funktionale Ebenen geben. Schon gibt es Überlegungen, die „teuren“ Kommunalbediensteten künftig als „unselbständig Selbständige“ ihre Dienste anbieten zu lassen, also nicht mehr in Ausübung öffentlicher Ämter mit Gemeinwohlverpflichtung, zu denen laut Grundgesetz jeder Zugang haben muss. Die Kommerzialisierung der öffentlichen Dienstleistungen wird also über die technischen Netzwerke und den globalen Netzwerk ganz im Sinne von GATS eine zusätzliche Beschleunigung und Eigendynamik erhalten, bis hinein in das Erziehungs- und Schulwesen, da die Kommunen als Schulträger dem Vorhaben „Schulen ans Netz“ verpflichtet sind.

Aushöhlung der Kommunalverfassung und Ende der kommunalen Selbstverwaltung

Mit dem durch GATS angestrebten „Handel mit Dienstleistungen“ wird also die Kommunalverfassung (Kreis- und Gemeindeordnung) völlig ausgehöhlt, und die Kommunalparlamente haben de facto keinerlei Entscheidungsspielräume und -kompetenzen oder Einflussmöglichkeiten mehr. Damit bedeutet GATS auch einen Angriff auf die Demokratie und das Rechtsleben sowie die kommunale Selbstverwaltung, denn die Kommunalverfassungen aller Länder gehen davon aus, dass die örtliche Gemeinschaft alle Angelegenheiten der Daseinsvorsorge in eigener Verantwortung und Zuständigkeit (also nicht unbedingt in eigener Trägerschaft) im Rahmen der Selbstverwaltung regelt.

In der Gemeindeordnung von Nordrhein-Westfalen (und ähnlich lautend in allen anderen Bundesländern) heißt es zum „Wesen der Gemeinde“, dass diese die Grundlage des demokratischen Staatsaufbaus sind, wie jedes Schulkind schon lernt. „Sie fördern das Wohl der Einwohner in freier Selbstverwaltung durch ihre von der Bürgerschaft gewählten Organe.“ Diese Organe und der Bürgerwille werden durch GATS unwirksam. Weiter heißt es zum Wirkungskreis der Gemeinden, dass diese „in ihrem Gebiet ausschließliche und eigenverantwortliche Träger der öffentlichen Verwaltung“ sind. Damit ist auf eine ortsnahe Problemlösung abgezielt, also nicht durch Global Players, die mittlerweile auch in klassische Verwaltungsdienstleistungen (wie Kfz-Zulassung, Baugenehmigungen, hoheitliche Planung oder Personalwesen, öffentliche Sicherheit und Ordnung u.v.m.) eindringen. Dem öffnet GATS demnächst Tür und Tor.

Der Wille der Bürgerschaft und ihrer gewählten Organe wird ignoriert

Zu den Aufgaben der Gemeinden heißt es in der Gemeindeordnung, dass „Eingriffe in die Rechte der Gemeinden nur durch Gesetze zulässig“ sind. Die kommerzielle Wirtschaft will sich nunmehr mittels GATS auch über Recht und Gesetz erheben. Alles ist käuflich - auch das Gemeinwesen vor Ort? GATS ist ungesetzlich und undemokratisch; es setzt Recht und Gesetz sowie Demokratie außer Kraft. Zu den gemeindlichen Einrichtungen heißt es in der Kommunalverfassung: „Die Gemeinden schaffen (...) die für ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Betreuung ihrer Einwohner erforderlichen öffentlichen Einrichtungen.“ Das bedeutet, die Gemeinden selber gewährleisten die örtliche Infrastruktur und den sozialen Ausgleich sowie die Grundlagen für wirtschaftliche und kulturelle Betätigung ihrer Bürger. Das möchte GATS den Gemeinden streitig machen. Zum „Willen der Bürgerschaft“ äußert sich die Kommunalverfassung wie folgt: „Die Verwaltung der Gemeinden wird ausschließlich durch den Willen der Bürgerschaft bestimmt“, also nicht durch Fremdbestimmung von außen oder von oben, z.B. durch die WTO oder durch eine kommerziell motivierte Wirtschaftslobby und deren Privatinteressen.

Die Gemeindeordnung verdeutlicht sogar, wo die Abgrenzung zwischen zulässiger wirtschaftlicher Betätigung der Gemeinden verläuft und was nicht als wirtschaftliche Betätigung gilt: „Die Gemeinde darf sich zur Erledigung von Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft wirtschaftlich betätigen, wenn ein dringender öffentlicher Zweck das erfordert. [...] Als wirtschaftliche Be-

tätigung gelten nicht öffentliche Einrichtungen, die für die soziale und kulturelle Betreuung der Einwohner erforderlich sind“, insbesondere sind hier angeführt Erziehung, Bildung und Kultur (Schulen, VHS, Jugendhilfe, Museen), Sport und Erholung, Gesundheits- und Sozialwesen (Krankenhäuser, Altenheime, Beratungsstellen u.v.m.) sowie Umweltschutz, Abfallentsorgung, Wasserversorgung, Wirtschaftsförderung, Wohnraumversorgung etc. Hingegen darf die Gemeinde privatrechtliche Einrichtungen nur unter bestimmten Voraussetzungen gründen, was auch für die Veräußerung von Unternehmen gilt. In ausgeprägten Einrichtungen und Unternehmen ist dann die Gemeinde in Aufsichtsräten, Beiräten oder Gesellschafterversammlungen vertreten. Auch diese Regelung wurde im Sinne von GATS bei rein kommerziellen Unternehmen vereitelt.

Gemeinden haben eine Unterrichtspflicht gegenüber ihren Bürgern

In Anbetracht der durch GATS drohenden Gefahren für die kommunale Selbstverwaltung und Versorgung müssen sich die Gemeinden auf ihre Unterrichtspflicht gegenüber den Bürgern besinnen, die ebenfalls in der Kommunalverfassung enthalten ist: „Der Rat unterrichtet die Einwohner über alle wichtigen Planungen und Vorhaben, die das wirtschaftliche, soziale oder kulturelle Wohl ihrer Einwohner nachhaltig berühren. Die Einwohner sollen möglichst frühzeitig über die Grundlagen sowie Ziele, Zwecke und Auswirkungen unterrichtet werden.“ GATS ist ein dringender öffentlicher Unterrichtsgrund, weil das Wohl der Einwohner in Gefahr ist und die Auswirkungen und Zwecke von GATS unübersehbar sind. Über die ebenfalls in den Kommunalverfassungen enthaltenen Regelungen über Bürgeranfragen und Anträge in Einwohnerfragestunden, über Bürgerbegehren und Bürgerentscheid sollten die kommunalen Räte und Kreistage von ihren wachen Bürgern zur Unterrichtung veranlasst werden über das, was auf die Bürger und das Gemeinwesen zukommt - umso mehr, wenn GATS schleichend und in kleinen unauffälligen Schritten unbemerkt die kommunale Selbstverwaltung eigennützig auszuhöhlen droht. Da elementare Verfassungsrechte und Grundlagen der Demokratie berührt sind, müsste sogar über das im Grundgesetz verankerte Recht auf Widerstand nachgedacht werden.

Widerstand und kreative Alternativen sind angesagt

Darüber hinaus sollte über die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di - mit ca. 3 Mio. Mitgliedern immerhin die größte Dienstleistungsgewerkschaft der Welt - sowie über die kommunalen Spitzenverbände (Städtetag, Städte- und Gemeindebund und Landkreistag) ferner über die kommunalpolitischen Fachzeitschriften, aber auch über die örtlichen Bundestags- und Europaabgeordneten gegen GATS mobil gemacht werden, im Bündnis mit den betroffenen Bürgern und den Beschäftigten in den Kommunalverwaltungen und kommunalen Betrieben und Einrichtungen, aber auch im Bündnis mit den Ortsgruppen von Attac und den Foren der Lokalen Agenda 21 (Runde Tische und überregionale Netzwerke). Die unmittelbare Betroffenheit vor Ort, die Wertschätzung für die kommunalen und öffentlichen Dienstleistungen und die bereits anlaufenden Projekte zur Arbeitsteilung zwischen Bürgern, Initiativen und freien Trägern sowie Kommunalverwaltung bieten beste Voraussetzungen, GATS zu thematisieren und über Alternativen nachzudenken.

Anmerkungen

- 1 Hinsichtlich der wirtschaftlichen Betätigung des Staates erscheint eine Verselbständigung seiner bisherigen Staatsunternehmen teilweise sogar sinnvoll oder notwendig, ebenso die Verselbständigung von staatlichen Kulturinstitutionen wie Landesmuseen und Landestheatern, Forschungsinstituten und Hochschulen oder Landeskrankenhäusern u.a.m. Doch im Sinne der sozialen Dreigliederung kann dies nicht in kommerzialisierter Form gemeinschaftsdienlich sein. Auch bei Infrastruktur- und Verkehrseinrichtungen wie den angedachten Privatautobahnen (mit Mautgebühren) oder Privatbahnhöfen als öffentlichen Plätzen in kommerzieller Hand tauchen vielerlei klärungsbedürftige Fragen auf, mehr noch bei der anstehenden Kommerzialisierung der Wasserversorgung, der öffentlichen Naturparks und anderer landschaftsbezogener Freizeiteinrichtungen mit Gewässern usw.
- 2 Siehe ausführlichen Beitrag im „Goetheanum“ Nr. 28/2000 vom 9.Juli.

Autorennotiz: Der Verfasser ist Stadt- und Regionalplaner und derzeit Personalratsvorsitzender in einer Kreisverwaltung mit ca. 1400 Beschäftigten sowie Sprecher des interkommunalen Personalräte-Arbeitskreises, stellv. Bezirksvorsitzender des ver.di-Fachbereiches Gemeinden sowie Mitglied im Lenkungskreis der Lokalen Agenda 21 und Agenda-Beauftragter der Kreisverwaltung, beteiligte sich an der Gründungsvorbereitung einer Attac-Ortsgruppe, publizierte früher in kommunalpolitischen Fachzeitschriften und war Mitbegründer eines Bürgerforums. Seit 10 Jahren im Netzwerk Soziale Dreigliederung mitwirkend.